

## INFO

Wir sind als abrechnende Stelle per Gesetz verpflichtet an dem elektronischen Meldeverfahren ELStAM (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale) teilzunehmen.

Sie als Arbeitnehmer sind dem entsprechend verpflichtet ihrem Arbeitgeber (Ihrer Hochschule/ Universität) Ihre 11-stellige Identifikationsnummer (IdNr) mitzuteilen. Die IdNr finden Sie entweder:

- auf der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung,
- dem letzten Steuerbescheid, der letzten Steuererklärung
- dem Schreiben des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) bei der erstmaligen Vergabe einer Steuer-ID oder
- dem Schreiben des Finanzamts im Oktober/November 2011 mit der Information über die gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz: ELStAM).

Wenn Sie Ihre IdNr nicht vorliegen haben bzw. nicht finden, können Sie auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern eine erneute Mitteilung der Steuer-ID anfordern.

**Sofern Sie keine weitere Beschäftigung neben Ihrer Tätigkeit an der Hochschule/Universität ausüben, handelt es sich hierbei um Ihr Hauptarbeitsverhältnis.**

**Sollten Sie einer weiteren Beschäftigung nachgehen, müssen Sie bitte wählen welches Arbeitsverhältnis Ihr Haupt- bzw. Nebenarbeitsverhältnis ist.**

(Hinweis: Ein Studium ist kein Arbeitsverhältnis)

z.B.:

Hauptarbeitsverhältnis: bei Arbeitgeber **A**

Nebenarbeitsverhältnis: bei der Hochschule/Universität

**Hauptarbeitsverhältnis (Lohnsteuerklasse I bis V)**

**Nebenarbeitsverhältnis (Lohnsteuerklasse VI)**

**Wenn Sie uns keine konkrete Anweisung geben, werden wir Sie automatisch als Nebenarbeitsverhältnis anmelden.**

-----  
**Für geringfügige Beschäftigungen**

**(Minijobs bis 520 € / ab 01.01.2024 538 € Brutto/Monat):**

Das monatliche Bruttoentgelt einer geringfügigen Beschäftigung ist steuerpflichtig. Die Lohnsteuer wird vom Bruttoentgelt nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen, die dem Finanzamt vorliegen, erhoben. Dabei hängt die Höhe des Lohnsteuerabzugs von der jeweiligen Lohnsteuerklasse ab. Bei der Lohnsteuerklasse I (Alleinstehende), II (Alleinerziehende) oder III und IV (verheiratete Arbeitnehmer/innen) fällt für das monatliche Bruttoentgelt bis zu 520,00 € / 538,00 € keine Lohnsteuer an. Bei der Lohnsteuerklasse V oder VI erfolgt hingegen schon bei einem geringen Bruttoentgelt ein Steuerabzug.